



Gemeindewahlen vom 22. September 2024

MERKBLATT FÜR DIE STIMMABGABE

Wählbarkeit

An den **Gemeindewahlen vom 22. September 2024** sind nur die Personen wählbar, für die innert der vorgegebenen Frist ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Andere Namen sind ungültig. Die gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten werden im Anzeiger Interlaken vom 22. August 2024 veröffentlicht.

Allgemeines

- a) Die Wahlzettel dürfen **nur handschriftlich** geschrieben oder geändert werden; ansonsten sind sie ungültig. Auch Anführungszeichen (Gänsefüsschen), "dito" oder ähnliche Bezeichnungen gelten nicht. Wahlzettel, auf denen ehrverletzende Äusserungen stehen, sind ebenfalls ungültig.
- b) Auf den Wahlzetteln (amtlichen oder vorgedruckten ausseramtlichen) dürfen nur so viele Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden, wie Wahlen zu treffen sind. Bitte schreiben Sie die Namen und die Kandidatennummern auf den Wahlzettel.
- c) Vergessen Sie bei der Wahl des Gemeinderates die Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer nicht (siehe unten: Leere Stimmen und Zusatzstimmen). Pro Wahlzettel darf nur eine Listenbezeichnung aufgeführt werden.
- d) Die vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel dürfen handschriftlich verändert und/oder ergänzt werden (streichen, ändern, ergänzen).

Wahlverfahren

Die **Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident** wird nach dem **Majorzverfahren** gewählt (= Mehrheitswahlverfahren). Der Wahlzettel ist gültig, wenn Sie eine der vorgeschlagenen Kandidaturen für das entsprechende Amt aufführen. Sie können auch einen vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel verwenden.

Der **Gemeinderat** wird nach dem **Proporzverfahren** gewählt (= Verhältniswahlverfahren). Beachten Sie bitte die folgenden Besonderheiten dieses Wahlverfahrens:

- Kumulieren

Die Wählerinnen und Wähler haben das Recht, den gleichen Namen zweimal zu schreiben. Auf amtlichen Wahlzetteln schreibt man den entsprechenden Namen zweimal; auf vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzetteln müssen - falls nicht leere Zeilen vorhanden sind - gezwungenermassen andere Namen gestrichen werden.

- Panaschieren

Wählerinnen und Wähler, die den amtlichen Wahlzettel verwenden, dürfen Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen wählen.

Wählerinnen und Wähler, die einen vorgedruckten ausseramtlichen Wahlzettel verwenden, haben folgende Möglichkeiten:

1. Sie dürfen leere Zeilen mit den Namen von Kandidatinnen und Kandidaten einer anderen Liste auffüllen.
2. Sie dürfen vorgedruckte Namen streichen und durch Namen von Kandidatinnen und Kandidaten einer anderen Liste ersetzen.
3. Sie dürfen die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

- Leere Stimmen

Fehlen auf einer nicht voll ausgenutzten Wahlliste sowohl die Listenbezeichnung als auch die Ordnungsnummer, so gelten die fehlenden Stimmen als leer (und nützen weder einer Kandidatin oder einem Kandidaten noch einer Liste).

- Zusatzstimmen

Wenn aber ein Wahlzettel mit einer Partei bezeichnet ist, gelten diese "leeren" Stimmen als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung und/oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder handgeschrieben steht. Die Zusatzstimmen zählen jedoch nur, wenn der Wahlzettel mindestens einen gültigen Namen enthält.

Kommunale Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Unterseen wohnhaft sind.

Stimmabgabe

Persönliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne ihres politischen Wohnsitzes ab.

Briefliche Stimmabgabe

- Die briefliche Stimmabgabe erfolgt durch **Übergabe des frankierten Antwortkuverts an die Post** (in diesem Fall ist zu beachten, dass das Antwortkuvert bis spätestens Freitag, 20. September 2024 um 16:00 Uhr im Postfach der Gemeindeverwaltung vorliegen muss), **Abgabe auf der Gemeindeverwaltung** (bis Freitag, 20. September 2024 um 17:00 Uhr) oder **Einwurf in den Briefkasten** vor dem Abstimmungslokal (bis Sonntag, 22. September 2024 um 09:30 Uhr).
- Für die briefliche Stimmabgabe muss das Antwortkuvert als Rückantwortkuvert verwendet werden.
- Bitte verwenden Sie nur das für den bevorstehenden Urnengang vorgesehene Stimm- und Wahlmaterial, nur so ist Ihre Stimmabgabe gültig.
- a) Füllen Sie Ihre Stimm- und Wahlzettel aus.
- b) Stecken Sie diese in das beiliegende Stimmkuvert für Stimm- und Wahlzettel und kleben Sie dieses zu (Stimmgeheimnis).
- c) Ergänzen Sie Ihren Stimmausweis mit Ihrer Unterschrift.
- d) Ihren Stimmausweis sowie das Stimmkuvert für Stimm- und Wahlzettel stecken Sie nun in das Antwortkuvert. Achten Sie darauf, dass die richtige Adresse im Fenster erscheint: Gemeindeverwaltung, Obere Gasse 2, Postfach, 3800 Unterseen

Stimmabgabe nicht schreibfähiger Stimmberechtigten

Nicht schreibfähige Stimmberechtigte können ihre Stimmabgabe für die Wahl oder Abstimmung gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte einer Person mit behördlicher Funktion unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises bekanntgeben. Die beauftragte Person trägt die Willensäusserung in Anwesenheit der stimmberechtigten Person in den Wahl- oder Stimmzettel ein und legt diesen entweder in das Stimmkuvert oder in die Urne. Die beauftragte Person unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

Stimmausweis

Beim Stimmregisterführer (Einwohnerkontrolle) kann vor der Abstimmung folgendes verlangt werden:

- ⇒ Bis Dienstag, 17. September 2024, 17:00 Uhr, der Eintrag ins Stimmregister, wer keinen Stimmausweis erhalten hat.
- ⇒ Bis Donnerstag, 19. September 2024, 16:00 Uhr, ein Doppel des Stimmausweises, wer seinen verloren hat.

Abstimmungsort und Öffnungszeiten

Die persönliche Stimmabgabe kann am Sonntag, 22. September 2024 von 09:30 bis 11:30 Uhr im Abstimmungslokal, Gemeindesaal, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen, ausgeübt werden.

Einwohnergemeinde Unterseen

sig. Peter Beuggert, Gemeindeschreiber

3800 Unterseen, im August 2024